



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die

Verbände der Leistungserbringer

nur per E-Mail

Name

Olga Losseev

Telefon

+49 (911) 21542-432

Telefax

E-Mail

Olga.Losseev@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

G43b-G8300-2022/7755-3

München,

16.11.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben informieren wir Sie über die Aufhebung der Allgemeinverfügung Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen).

I. AV Isolation

Die AV Isolation tritt mit Ablauf des 15. November 2022 außer Kraft. Damit besteht für positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen keine generelle Verpflichtung zur Isolation.

II. AV Corona-Schutzmaßnahmen

Mit Inkrafttreten der AV Corona-Schutzmaßnahmen am 16. November 2022 treten nunmehr anstelle der Isolationspflichten nach der AV Isolation, verpflichtende Schutzmaßnahmen. Die Regelungen der AV Corona-Schutzmaßnahmen gelten für Personen, bei denen ein jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter oder überwachter PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) oder Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest) ein positives Ergebnis aufweist. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen über die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen.

1. Verhaltensempfehlungen für positiv getestete Personen

Grundsätzlich wird positiv getesteten Personen für mindestens fünf und maximal zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers empfohlen, sich freiwillig in Selbstisolation zu begeben, ihrer beruflichen Tätigkeit, soweit möglich, von der eigenen Wohnung aus nachzugehen, unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen sowie der Gastronomie zu verzichten.

2. Maskenpflicht

Für positiv getestete Personen gilt **unverzüglich** nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses außerhalb der eigenen Wohnung grundsätzlich die Pflicht zum Tragen **mindestens einer medizinischen** Gesichtsmaske. Die Maskenpflicht gilt nicht:

- Unter freiem Himmel, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann,
- in Innenräumen, in denen sich keine anderen Personen aufhalten;
- für Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort so-

fort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss;

- für Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen;
- solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist;
- aus sonstigen zwingenden Erfordernissen, wie bspw. zur Nahrungsaufnahme oder bei Inanspruchnahme einer notwendigen (zahn-) medizinischen oder therapeutischen Behandlung.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske **endet** frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers **und** Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen. Ferner endet die Maskenverpflichtung bei Personen, die mittels Antigentest positiv getestet wurden, mit dem Vorliegen eines negativen Nukleinsäuretestergebnisses.

3. Betretungs- und Tätigkeitsverbot in bestimmten Einrichtungen

Positiv getestete Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige dürfen **unverzüglich** nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses insbesondere voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen sowie ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten, **nicht betreten oder in ihnen tätig werden**. Von dem Betretungs- und Tätigkeitsverbot ausgenommen sind:

- heilpädagogische Tagesstätten und
- Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige von Krankenhäusern und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, von

voll- und teilstationären Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung behinderter Menschen sowie von Rettungsdiensten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, die in Bereichen ohne Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 haben, eingesetzt sind. Die Bereiche ohne vulnerable Personen sind von den betreffenden Einrichtungen in den Hygieneplänen nach § 23 Abs. 5 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 3 IfSG zu benennen und den Beschäftigten bekanntzugeben

Als Nachweis für das Betretungs- und Tätigkeitsverbot dient der positive Test, der durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführt oder überwacht wurde. Da die Schutzmaßnahmen unmittelbar auf Grund der AV Corona-Schutzmaßnahmen angeordnet werden, bedarf es keines gesonderten Bescheids der Kreisverwaltungsbehörden hinsichtlich des Betretungs- und Tätigkeitsverbotes.

Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs insbesondere in den voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch das Betretungs- und Tätigkeitsverbot gefährdet sein, kann bei positiv getesteten Personen unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz insbesondere anderer Mitarbeitender durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde abgewichen werden.

4. Begleitung Sterbender

Zudem ist aus sozial-ethischen Gründen die Begleitung Sterbender jederzeit zulässig. Die in der AV Corona-Schutzmaßnahmen genannten Einrichtungen dürfen zu diesem Zweck somit auch von positiv getesteten Personen betreten werden. Nach Möglichkeit sind geeignete Vorkehrungen insbesondere zum Schutz von vulnerablen Personen vorzusehen, die in der betreffenden Einrichtung behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden.

5. Schutzmaßnahmen für positiv getestete Bewohnende und Gäste

Für positiv getestete Personen, die insbesondere in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden, sind durch die Einrichtungsleitung geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise ein Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen sowie deren Unterbringung in einem Einzelzimmer, vorzusehen.

6. Übergangsvorschrift

Für Personen, die sich am 15. November 2022 aufgrund der AV Isolation als positiv getestete Personen in Isolation befanden, endet die Isolationspflicht mit dem Inkrafttreten der AV Corona-Schutzmaßnahmen. An die Stelle der Isolationspflicht treten bei diesen Personen für den oben genannten Zeitraum die dargelegten Schutzmaßnahmen sowie die Verhaltensempfehlungen.

III. Maskenpflicht in Einrichtungen der Pflege bzw. besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe

Im Zusammenhang mit der bundesgesetzlich geregelten Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in insbesondere voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erhielten wir Kenntnis von einem Schreiben, in welchem Einrichtungen der Pflege aufgrund der Ausnahme für gehörlose und schwerhörige Menschen, deren Begleitpersonen und für Menschen, die mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen kommunizieren im Sinne des § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG aufgefordert werden die Maskenverpflichtung pauschal für alle Bewohnerinnen und Bewohner aufzuheben.

1. Bundesrechtliche Anordnung der Maskenpflicht

Grundsätzlich gilt nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen, dass diese nur von Personen betreten werden dürfen, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

2. Bundesrechtliche Ausnahmen von der Maskenpflicht

Für die bundesrechtlichen Maskenpflichten sieht das IfSG Ausnahmen vor:

- für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 IfSG),
- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 IfSG),
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG),
- wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht (§ 28b Abs. 1 Satz 6 1. Alternative IfSG),
- für in den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten (§ 28b Abs. 1 Satz 6 2. Alternative IfSG).

3. Ausnahme für gehörlose und schwerhörige Menschen

Richtig ist, dass nach § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG für gehörlose und schwerhörige Menschen, deren Begleitpersonen und für Menschen, die mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen kommunizieren die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske entfällt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass zum einen nicht jede Person, die altersbedingt ein etwas herabgesetztes Hörvermögen hat, schwerhörig im Sinne von § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG ist. Zum anderen, dass die Maskenpflicht nach § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG für Begleitpersonen sowie Menschen, die mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen kommunizieren, nicht generell, sondern nur für den jeweiligen Kommunikationsvorgang entfällt. Eine allgemeine Befreiung von der Maskenverpflichtung auf Grundlage der bundesgesetzlichen Ausnahme im Sinne des § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG ergibt sich daher nicht.

4. Vollzug

Um eine sachgerechte und praxistaugliche Umsetzung der Maskenpflicht zu ermöglichen, werden im Rahmen des Vollzuges die bundesgesetzlich im § 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG geregelten Ausnahmen weit ausgelegt. Dementsprechend erscheint es vertretbar, in Einrichtungen der Pflege bzw. besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe auch die von den Bewohnern regelmäßig zur täglichen Lebensgestaltung genutzten Räumlichkeiten und nicht nur den engen Bereich der „Bewohnerzimmer“ zu den für den dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten zu zählen. Außerdem kann die Maskenpflicht entfallen, wenn die mit der Maske bei Pflege, Unterbringung oder Betreuung verbundenen Nachteile außer Verhältnis zu dem konkreten Schutzzweck der Maskenpflicht stehen.

Die für jedermann geltenden bundesrechtlichen Maskenpflichten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG und die nur gegenüber positiv getesteten Personen angeordnete Maskenpflicht der AV Corona-Schutzmaßnahmen bestehen nebeneinander. Für positiv getestete Bewohner voll- oder teilstationärer Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gelten deshalb die Maskenpflichten nach der AV Corona-Schutzmaßnahmen auch in Konstellationen, in denen Ausnahmen von den allgemeinen bundesrechtlichen Maskenpflichten bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Swantje Reiserer
Ministerialrätin